

64. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für den Anspruch gegen das Reich auf Ersatz eines Schadens, der dadurch entstanden ist, daß ein zu Kriegszwecken angeforderter Kraftwagen nach Beendigung des Gebrauchs für diese Zwecke dem Eigentümer nicht zurückgegeben wurde?

2. Hat der Beamte, der privates Eigentum zu vorübergehender Benutzung für Kriegszwecke in Anspruch nimmt, dem Eigentümer gegenüber die Amtspflicht, nach beendetem Gebrauch für die Rückgabe der Sache an ihn zu sorgen?

BBB. § 839; RBHftG. v. 22. Mai 1910 § 6.
Kriegsleistungsgesetz v. 13. Juni 1873.

III. Zivilsenat. Urf. v. 14. Juni 1918 i. S. Br. & Fr. (Rl.) m. Deutsches Reich (Weil.). Rep. III. 66/18.

I. Landgericht Königsberg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Als im August 1914 die Russen Justerburg bedrohten, ließ der Provi-
viantamtskontrolleur C. durch den Wajfeldwebel R. einen Kraftwagen der
Klägerin zur Fortschaffung seines Raffenbestandes anfordern. C. überließ,
nachdem er das Geld an die Feldkriegskasse abgeliefert hatte, den Kraft-
wagen noch an demselben Tage dem Ingenieur W., dessen er sich als
Wagenführer bedient hatte, mit dem „stillschweigenden“ Auftrag, ihn der
Klägerin zurückzubringen. W. benutzte jedoch den Wagen, um sich und
seine Angehörigen nach Pommern zu flüchten. Im Juni 1915 stellte der
verklagte Reichsfiskus den Wagen gegen Zahlung von Aufbewahrungs-
kosten der Klägerin zur Verfügung. Die Klägerin lehnte die Zahlung von
Aufbewahrungskosten ab und erhob Klage auf Rückgabe des Wagens
sowie auf Zahlung einer täglichen Vergütung bis zum Tage seiner Rück-
gabe. Nach Erhebung der Klage erhielt sie den Wagen zurück. Sie forderte
nunmehr den Ersatz des Minderwertes des Wagens bei seiner Rückgabe
und des ihr durch die Vorenthaltung des Wagens entzauenen Schadens.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Das Berufungs-
gericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Auf die Re-
vision der Klägerin wurde der Rechtsweg für zulässig erklärt aus folgenden
Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet die Anwendung des Reichsgesetzes
vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten,
auf welches die Klägerin ihren Anspruch in der Berufungsinstanz allein
noch gründete, nach § 6 das: für ausgeschlossen und deshalb auch den
Rechtsweg für unzulässig. Diese Auffassung beruht auf einer Verlegung
der angeführten Gesetzesbestimmung. § 6, der die Frage der Zulässigkeit
des Rechtswegs überhaupt nicht betrifft, bestimmt, daß durch das Gesetz
die Vorschriften anderer Reichsgesetze, soweit sie für bestimmte Fälle die
Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen,
nicht berührt werden. Diese Bestimmung hat, wie ihre Ausnahme in
das Gesetz über die Haftpflicht des Reichs für seine Beamten und ihre
Begründung ergibt, Vorschriften im Auge, welche bezwecken, eine aus
einem Beamtenverschulden sich ergebende Haftung des Reichs ein-
zuschränken. Bestimmungen, welche wie das Gesetz vom 20. Mai 1898,
betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen
Personen, und das Gesetz vom 14. Juli 1904, betr. die Entschädigung
für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, das Verschulden eines Beamten
überhaupt nicht voraussetzen, fallen nach der Begründung des Gesetzes
nicht unter § 6. Richtig ist allerdings, daß unter den in der Be-
gründung aufgeführten Anwendungsfällen auch solche Bestimmungen
genannt sind, bei denen, wie z. B. beim Unfallfürsorgegesetz, neben der
Haftung wegen Verschuldens auch eine bloße Gefährdungshaftung, wie
sie sich aus § 1 HaftpflG. ergibt, in Betracht kommen kann. Dies
kann aber nicht die Anwendung auf Gesetze rechtfertigen, bei denen ein

Beamtenverschulden als Rechtsgrund einer Schadenshaftung überhaupt nicht in Frage kommt.

Die Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 fallen deshalb nicht unter § 6 RWHaftG., und zwar der die Kriegsschäden betreffende § 35 schon deshalb nicht, weil er überhaupt einen sonstigen Umfang der Haftung des Reichs einschränkende Bestimmung nicht enthält und, welche Bedeutung man ihm auch sonst beilegen mag, keinesfalls der reichsgesetzlichen Regelung der Haftung des Reichs für Beamtenverschulden entgegensteht. Die übrigen Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes regeln die Leistungspflicht der Gemeinden und der Einzelner für Kriegszwecke und die vom Reiche hierfür zu gewährende Vergütung. Eine Ersatzpflicht für Beschädigung und Entwertung behandeln die §§ 12 Nr. 3, 14 Abs. 1 und 23, aber ohne irgendwie zu unterscheiden, ob die Beschädigung und Entwertung von Beamten oder Militärpersonen verschuldet sind oder nicht; sie schränken auch nicht die Haftung des Reichs auf ein bestimmtes Maß ein, in § 12 Nr. 3 wird vielmehr ausdrücklich die Gewährung vollen Ersatzes angeordnet. Es fehlt also hier durchaus an den Voraussetzungen des § 6 RWHaftG.

Auch sonst stehen der Zulässigkeit des Rechtswegs für den Anspruch nach § 839 BGB. und dem Gesetze vom 22. Mai 1910 keine Bedenken entgegen. Es wird der Ersatz für den Eingriff in privates Eigentum gefordert; daß der Eingriff in Ausübung eines Hoheitsrechtes, sei es auch des militärischen Hoheitsrechtes erfolgt, schließt den Rechtsweg nach der positiven Bestimmung des § 3 des Gesetzes nicht aus. Es handelt sich bei dem Klagenanspruch auch keineswegs um einen solchen, der sich mit den durch das Kriegsleistungsgesetz gegebenen deckte und der erhoben wäre, um die Vorschriften dieses Gesetzes über die Regelung der Entschädigung zu umgehen. Vielmehr fordert die Klägerin den Ersatz eines Schadens, der ihr dadurch entstanden sein soll, daß der Kraftwagen, nachdem der militärische Zweck, zu dem der Wagen in Anspruch genommen war, erledigt war, ihr nicht zurückgegeben wurde. Was die Klägerin fordert, ist weder eine Vergütung für die Inanspruchnahme des Wagens zu Kriegszwecken, noch der Ersatz einer Beschädigung des Wagens durch diese Inanspruchnahme, sondern der Ersatz eines Schadens, der nur aus Veranlassung dieser Inanspruchnahme entstanden sein soll, eines Schadens also, der den Gegenstand der Regelung im Kriegsleistungsgesetz überhaupt nicht bildet.

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsweg für zulässig zu erklären.

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die etwaige Verletzung der Rückgabepflicht des C. und der von der Klägerin behaupteten Aufklärungspflicht des R. als die Verletzung einer ihnen

der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflicht anzusehen sei. Mit Rücksicht hierauf mag bemerkt werden, daß der Beamte, welcher privates Eigentum zu vorübergehender Benutzung für Kriegszwecke in Anspruch nimmt, zweifellos durch sein Amt dem Eigentümer gegenüber verpflichtet ist, nach beendetem Gebrauch, soweit dies den Umständen nach möglich ist, für die Rückgabe der Sache an ihn zu sorgen.“